

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 36

Artikel: Die Fassung von Grundwasser

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen

Balata-Riemen

Teohn.-Leder

429

27. Eisenbahnmateriale, d. h. Bahnstangen, Weichen, Kreuzungen, Achsen, Räder, Lasken, Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Schienen-nägel etc., haben sich in den Importen ganz ähnlich gehalten wie die Schienen selbst. Gewichtsmäßig verzeichnen wir eine Zunahme von 3800 auf 5000 t, und die korrespondierenden Werte erfuhren in der Berichtszeit gar eine Zunahme von 1555 auf 2605 Mill. Fr. Der September hat in dieser starken Aufwärtsbewegung noch keineswegs eine Verlangsamung gebracht, sondern im Gegenteil hat sich dieselbe noch stärker ausgeprägt. Die Importe von Bahnstangen und Weichen stammen fast ausschließlich aus deutschen Firmen, desgleichen die Achsen und Räder, die 90 % der schweizerischen Totaleinfuhren erreichen. Bei den Lasken und Unterlagsplatten kommt neben den deutschen noch eine englische Provenienz in Frage, die allerdings gegenwärtig nur 12 % des Einfuhrtotals aufzuweisen hat. Die Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen und Schienen-nägel endlich verzeichnen ein Dominieren der deutschen Quote von 60 %, neben der die französische Provenienz mit 20, die englische mit 10 und jene Italiens und der Vereinigten Staaten mit nur noch 3 % vertreten sind. —y.

Die Fassung von Grundwasser.

(Aus dem Bundesgericht.)

Unter den neuesten staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts verdient eine für die Wasserwirtschaft wichtige Urteil besondere Beachtung. Das Zivilgesetz bestimmt in Art. 704 Absatz 3, daß das Grundwasser den Quellen gleich zu stellen sei und daraus ergibt sich das Recht des Grundeigentümers, auf seiner Eigenschaft nach Grundwasser zu graben und es zu fassen. Hierbei dachte der Gesetzgeber an Grundwasseradern, die sich ungefähr mit den Quellen der Oberfläche vergleichen lassen. Seither hat aber die Geologie darüber Aufschluß gegeben, daß es in unserem Lande auch mächtige Grundwasserströme und Grundwasserbecken gibt, welche ganze Talbreiten ausfüllen. Da dieses Wasser von guter Qualität ist, kann es von hohem Wert für die Wasserversorgung ganzer Gemeinwesen sein; anderseits erfordert seine Fassung und Verwertung technische Mittel, die meist einem Privaten nicht zu Gebote stehen. Diese unterirdischen Gewässer sind demnach durchaus den öffentlichen Gewässern der Oberfläche zu vergleichen und es würde dem Rechtsempfinden widersprechen, wenn diese wertvollen Gewässer von Privaten monopolisiert werden könnten. Im Hinblick auf Art. 6 und 654 Z. G. B., welche die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Kantone vorbehalten, hat denn auch der Kanton Zürich 1919 seinem Einführungsgesetz zum Zivilgesetz einen neuen Art. 137 bis eingefügt, wonach Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern als öffentliche Gewässer erklärt werden und ohne besondere staatliche Verleihung bloß die Entnahme von Grundwasser für den häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kleinbedarf zulässig ist. In einer Verordnung ist dann der häusliche und gewerbliche Kleinbedarf auf

50 ml, der landwirtschaftliche Kleinbedarf auf 100 ml, begrenzt worden.

In Anwendung dieser Vorschrift hat der Regierungsrat des Kantons Zürich laut „Nat.-Ztg.“ den Gemeinden Richterswil und Wädenswil auf ihr Ersuchen eine Konzession erteilt, wonach sie dem Grundwasser des Gebietes Mählenen—Richterswil für ihre Wasserversorgung vermittelst Filterbrunnen und Pumpanlagen bis zu 400 Mtn./l unternehmen dürfen. Dieser Konzession widersetzte sich ein Privater, dessen Vater auf diesem Gebiete von den Grundbesitzern in den sechziger Jahren zahlreiche Quellenrechte erworben hatte; er machte in einem staatsrechtlichen Rekurse vor Bundesgericht geltend, daß dadurch seine wohl erworbenen Rechte verletzt würden, während die Zürcher Kantonsverfassung wohl erworbenen Rechte garantiere und Zwangsabtretungen im Interesse der Allgemeinheit nur gegen Entschädigung zulasse.

Diese Beschwerde ist vom Bundesgericht einstimmig abgelehnt worden. Da die dem Rekurrenten zustehenden Dienstbarkeitsrechte ursprünglich auch das Graben und Verwerten von Grundwasser umfaßten, so sind sie freilich durch die Anwendung von Art. 137 bis Z. G. eingeschränkt worden, allein es liegt trotzdem keine eigentliche Enteignung vor, welche ohne Entschädigung nicht zulässig wäre. Diese Dienstbarkeitsrechte umfassen nicht nur das Fassen von Grundwasser für den Großbedarf, sondern auch das Fassen von Grundwasser für den Kleinbedarf, welches dem Rekurrenten in Art. 137 bis ausdrücklich vorbehalten bleibt und das Fassen von Quellen, das durch die erwähnte Vorschrift nicht berührt worden ist. Somit hat die Wasserrechtsservitut des Beschwerdeführers zwar durch die Konzessionserteilung an die beiden Gemeinden eine Beschränkung erfahren, aber sie ist nicht in ihrem Bestande vernichtet worden. Eine bloße Einschränkung von Eigentümern oder Servitutrechten verstößt nicht gegen die in den Kantonsverfassungen enthaltene Garantie des Eigentums oder wohl erworbenen Rechte, denn diese Garantien gewähren solche Rechte nur in jenem Umfang, den ihnen die Rechtsordnung gibt: sie schützen nicht gegen Einschränkungen der Rechte durch Änderungen der Gesetzgebung, nur gegen den Entzug eines konkreten Rechtes, welches wirtschaftlich verwertbar ist. Ein solches lag hier nicht in Frage, da die Servitutrechte des Rekurrenten trotz ihres 48jährigen Bestandes nie ausgeübt wurden; auch dachte bei deren Begründung niemand an Grundwasserentwertung für den Großbedarf, weil die großen Grundwasseransammlungen damals gänzlich unbekannt waren und zu ihrer Verwertung auch die technischen Mittel gefehlt hätten. („Nat.-Ztg.“).

Gewerbe und Jugend.

Es ist leider eine vielverbreitete Tatsache, daß wir unserer Jugend schon im allerfrühesten Kindesalter gegenüber gewissen Handwerksberufen Abneigung und Furcht beibringen und dadurch, mehr als wir glauben, die kommende Generation davon abhalten, solche Gewerbe als Lebensberuf sich einst zu wählen. Man erinnere sich nur